

Sehr geehrte Eltern,

die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums stellt mit der zweiten Fremdsprache eine erhöhte Anforderung dar, die einige Schülerinnen und Schüler an ihre Grenzen stoßen lässt.

Die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel bezogen auf die Jahrgangsstufe 6. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das heißt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf, die hierzu wertvolle Beobachtungen beitragen können. Für Fragen bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen stehen Ihnen unsere Schulpsychologinnen Frau Carra und Frau Hermann zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen zur Schullaufbahn wenden Sie sich an die Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen die Schulmailadresse.

Vorrückungsbestimmungen (§30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport und in Jahrgangsstufe fünf und sechs Musik.

Vorrücken auf Probe (§31, GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember, nach der die Lehrerkonferenz über das Bestehen entscheidet.

Nachprüfung (§33 GSO)

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 – 9, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern [Schulaufgabenfächern] nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben“, können vorrücken, wenn sie in den entsprechenden Fächern eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien bestanden haben.

Die Nachprüfung ist nicht möglich im Wiederholungsjahr und bei einer Note 6 im Fach Deutsch. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei der Entscheidung für eine Nachprüfung gilt genau abzuwägen, zwischen dem Bedürfnis nach Erholung in den Sommerferien und dem erforderlichen Lernaufwand zum Schließen der Lücken.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf insgesamt nur einmal wiederholt werden.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Am Jahresende kann auch freiwillig die gesamte Jahrgangsstufe sechs wiederholt werden.

Freiwilliger Rücktritt (§37 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach dem Erhalt des Zwischenzeugnisses in die fünfte Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. die sechste Jahrgangsstufe ein zweites Mal durchlaufen. Die Schüler*innen gelten dabei nicht als Wiederholungsschüler. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen dieser Jahrgangsstufe bzw. der nächsten äußerst fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Coronapandemie, widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement zu stark in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Realschule und der Wechsel muss dann spätestens zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis erfolgen.

Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 6 - 10 der Realschule ist möglich, wenn die Vorrückungserlaubnis für diese Jahrgangsstufe am Gymnasium vorliegt oder in den Fächern, die auch an der Realschule unterrichtet werden, keine schlechtere Note als höchstens einmal Note 5 vorliegt, d. h. die Lateinnote spielt zum Beispiel keine Rolle.

Beim Wechsel an die Realschule in eine höhere Jahrgangsstufe ist zu beachten, dass sich ab der Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne und Fächer der Realschule aufgrund der Zweige zum Teil erheblich von denen des Gymnasiums unterscheiden. Das heißt, ein Wechsel von Klasse 5 oder 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 6 oder 7 der Realschule ist weitgehend problemlos möglich. In den höheren Jahrgangsstufen müssen ggf. Lerninhalte nachgeholt werden.

Bei der Frage nach dem Wechsel an die Realschule spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle: Die Begabung des Kindes (vor allem in den Bereichen logisches Denken und sprachliche Fähigkeiten), die Lücken aus den Vorjahren, das Arbeitsverhalten und die Lernmotivation, die psychische Komponente, wie Ihr Sohn/Ihre Tochter mit den Leistungsanforderungen am Gymnasium zurechtkommt und der Zeitaufwand für die Schule (denn die Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit braucht Zeit zur Entfaltung, Schule darf hier nicht alles sein).

Wichtig ist auch, Ihren Sohn/Ihre Tochter in den Entscheidungsprozess einzubinden und zu bedenken, dass der Entscheidungsprozess für Veränderungen Zeit braucht. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass z. B. bei Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten ein Wechsel an eine andere Schulart nicht unbedingt das Problem mit schlechten Noten löst. Denn auch an der Realschule muss gelernt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass Schülerinnen und Schüler, für die die Anforderungen am Gymnasium z. B. durch die zweite Fremdsprache zu hoch waren, an der Realschule wieder Erfolgserlebnisse durch gute Noten haben. Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel der Schulart so früh wie möglich erfolgen sollte, denn dauernde Misserfolge schaden Ihrem Kind.

Falls ein Wechsel im laufenden Schuljahr erfolgen sollte, ist dies nur bis zum Halbjahr möglich (zwei Wochen nach dem Zeugnistermin), weshalb eine Vorlaufzeit für ein Beratungsgespräch und die Anmeldung an der Realschule einberechnet werden sollte. Ein Wechsel unterm Jahr stellt eher die Ausnahme dar, ein Platz kann nicht garantiert werden.

Sollten Sie für das kommende Schuljahr einen Wechsel an die Realschule in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d. h. vor der Planungsphase für das nächste Schuljahr im Mai. Sie benötigen dazu an den meisten Realschulen eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums. Melden Sie sich hierfür bei Frau Jennert über die Schulemailadresse Angelika.Jennert@Carl-Orff-Gym.de an. Die endgültige Aufnahme an der Realschule erfolgt nach dem Erhalt des Jahreszeugnisses Ende Juli bzw. Anfang August.

Grundsätzlich ist auch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Realschule möglich. Es gelten an der Realschule dieselben Vorrückungsbestimmungen wie am Gymnasium, auch bei einem Schulartwechsel zum Schuljahresende. Es gibt die Möglichkeit, eine Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu absolvieren.

Ein Wechsel an die Mittelschule oder Wirtschaftsschule ist ebenfalls möglich.